

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 63 (1968)
Heft: 4-de

Artikel: Der Vierwaldstättersee
Autor: Schwabe, Erich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Juwel unserer grössern Gewässer, bietet der vielkammerige, langgestreckte Vierwaldstättersee dem Landschaftsschutz auch manches Problem zur Lösung. Über die Hälfte seines Ufers – vor allem die noch ziemlich unberührten steilen Partien – werden im KLN-Inventar als erhaltenswerte Landschaft von nationaler Bedeutung bezeichnet. – Blick vom Pilatus aus nach Osten; in der Bildmitte der Bürgenstock.

Der Vierwaldstättersee

Als Gewässer mit der längsten schweizerischen Seeuferstrecke – rund 125 Kilometer, was sich durch die vielarmige Gliederung, durch die reiche Zahl an Becken und Buchten leicht erklären lässt, gegenüber den rund 115 Kilometern des Schweizer Genferseeufers –, als Gewässer auch, das gleichermaßen die vor- wie die ausseralpine Landschaft einer bedeutsamen Alpenrandzone, am Austritt eines der wichtigsten Alpenquertäler, bestimmt, nimmt der Vierwaldstättersee eine durchaus eigene Position ein. Die Rolle, die er in der Schweizergeschichte spielte, die mannigfache Darstellung, die ihm in der Literatur und Kunst seit dem 18. Jahrhundert zuteil wurde, überdies die Lage an der zentralen Transitroute des Gotthard, sie haben ihm schon früh Weltgeltung verschafft, ihn zu einem der Brennpunkte unseres Tourismus werden lassen; von seinem Ufer aus erschlossen die ersten Bergbahnen markante Aussichtsgipfel. Verfolgt man die Entwicklung, so darf man mit einiger Befriedigung immerhin konstatieren, dass der Fremdenverkehr mit seinen Hotelbauten und andern Einrichtungen mit der Zeit wohl manche Dörfer, grössere wie kleinere Orte geprägt hat, heute aber doch nicht in einer Weise dominiert, wie es anderswo, etwa am Luganersee, der Fall ist. Weite Partien des Gestades, vor allem natürlich

die felsigen oder waldbestandenen Steilufer

am Fuss des Bürgenstocks, zwischen Beckenried, dem Rütli und Bauen, auch auf der Ostseite des Urnersees – wenn wir von Gotthardbahn und Axen-



strasse absehen –, dann am Rigi-Südfuss zwischen Gersau und Vitznau, und selbst am Küssnacherbecken südlich Greppen, erscheinen von Eingriffen nicht oder nur sehr wenig berührt. Über 50 Kilometer oder rund 40 Prozent des Seesaumes sind Steilufer. Sie in erster Linie gilt es, wo es möglich ist, in unversehrtem Zustand der Nachwelt zu erhalten. Nicht von ungefähr werden sie zu gutem Teil im *KLN-Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung* angeführt – neben den meisten von uns genannten Abschnitten auch die Ufer der Halbinseln von Hertenstein und des Meggenhorns sowie jenes zwischen Kastanienbaum und dem Haslihorn in der Luzernerbucht, dazu, als Bestandteil des vorgeschlagenen Pilatus-Schutzgebietes, die Hänge des Lopper – alles in allem eine Strecke von gegen 66 Kilometer oder über die Hälfte des gesamten Seenumfanges. Dreierlei wird dabei anvisiert: Einmal möchte man verhindern, dass noch mehr der hässlichen Wunden entstehen, wie sie in Form von *Steinbrüchen* die Landschaft verunstalten; es wird sogar angestrebt, die bestehenden Abbaustellen nach Möglichkeit zu tarnen. Des weitern wird den öffentlichen *Reklamen* der Kampf angesagt; Hochspannungs- und andere *Freileitungen* möchte man fernhalten; endlich möchte man einer planlosen Überflutung durch *Ferien- und Wochenendhäuser*, durch Hotels und Motels, Campingplätze, Seilbahnen wehren, Zonenvorschriften erlassen und Baubeschränkungen vornehmen, die Campingplätze fest lokalisieren, im Gebiet der nationalen Stätten und an weitem Punkten, wie etwa in der Umgebung der Inseln von Altstadt bei Meggen, Neubauten verbieten mit Ausnahme der für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Berufs-

Das KLN-Prädikat gilt nicht zuletzt für den grössten Teil des Urnersees. Die Telskapelle (vorne links) bildete übrigens seinerzeit das Objekt einer vom Talerwerk des Heimat- und Naturschutzes wesentlich mitfinanzierten, wohlgelungenen Restaurierung.



Das eidgenössische Forstgesetz hat zu einem guten Teil dazu beigetragen, dass die bewaldeten Steilhänge – auf unserer Aufnahme: jener am Bürgenstock – unversehrt bis auf uns gekommen sind.

Seite rechts: Indessen machen sich, sogar in einer ins KLN-Inventar aufgenommenen Zone, nämlich bei Kastanienbaum, Tendenzen bemerkbar, einzelne Waldparzellen unmittelbar über dem See zu roden und dort Villen oder Ferienhäuser zu errichten. Da heisst es auf der Hut sein!

fischerei notwendigen Kleinbauten, die sich indessen dem Landschaftsbild anzupassen haben.

In seiner Absicht, die schönsten Uferpartien zu schützen, darüber hinaus aber ganz allgemein eine ungezügelte, vom Spekulationstrieb gezeichnete Entwicklung verhüten zu helfen, hat nun der Landschaftsschutz in den Kreisen der

Regionalplanung

einen sehr wertvollen und aktiven Bundesgenossen gefunden. Landschaftsschützerische Vorkehren, zunächst detaillierte Untersuchungen, gehen hier vor allem von luzernischer Seite aus. Das kantonale Amt für Natur- und Landschaftsschutz befasst sich damit, einen generellen Landschaftsschutzplan auszuarbeiten, in welchem den Seeuferzonen natürlich besonderes Gewicht zukommen wird. Dazu ist zu bemerken, dass die luzernischen Ufer, einmal infolge der Ausdehnung der städtischen Besiedlung in die Vororte hinaus – nach Meggen und auf die Halbinsel von Kastanienbaum –, dann durch Ferienhäuser viel unmittelbarer von wilder Überbauung bedroht sind als die Gestade der Urkantone. Allein im Raum Weggis – gegen Hertenstein, am sogenannten «Rigiblick» und im untern Teil des Righanges gegen die Lützelau hin – sind in den letzten Jahren gegen 200 Neubauten, vor allem Ferien- und Weekenhäuser entstanden. Bei Kastanienbaum andererseits – hier also in einer Zone des KLN-Inventars – nisten sich mehr und mehr Wohnsitze an dem überwachsenen Steilufer ein, wobei der Wald zum Teil gerodet wird, um freie Sicht auf den See hinaus zu gewinnen! Dass da überall zum Rechten geschaut werde, erscheint überdringlich. Der erwähnte



*Das nidwaldnerische
Kehrsiten am Fuss des
Bürgenstocks, in seiner
Unberührtheit ein Idyll,
das zu Recht von Kantons
wegen als schutzwürdig
befunden worden ist.*



*Ferienhäuser beginnen
sich am Rigi-Fuss in dem
durch eine Nagelfluh-
bank gebildeten Steilhang
westlich Vitznau einzu-
nisten. Sie heben sich
vom Felsband nur wenig
ab. Doch sollte verhindert
werden, dass auf der
oberhalb sich breiten-
den Wiese nun eine Streu-
bebauung Platz greife.*





Viel weiter vorangeschritten ist die Entwicklung gegen Weggis zu. Bis hoch hinan ist ein Hang hier schon völlig überbaut; ebenso muss man befürchten, dass die im Entstehen begriffene moderne Bootanlage am See unten sich nicht als besondere Zierde der Gegend erweisen werde.



Der östliche Teil von Weggis gewährt mit seinem Gewirr verschiedenartigster Bauten ein höchst uneinheitliches Bild. Sehr störend wirkt auch die Waldschneise der neuen Luftseilbahn nach Rigi-Kaltbad.

Landschaftsschutzplan

wird in einfacher, übersichtlicher Darstellung auf alle die Gebiete weisen, die infolge ihrer landschaftlichen Eigenart nicht besiedelt, doch als Erholungsgebiete reserviert oder geschützt werden sollen. So werden aus-
geschieden:

eigentliche Naturschutzgebiete von ökologischem oder naturwissenschaftlichem Wert (Moore, Schilfgürtel, Felswände, Standorte seltener Pflanzen usw.);

Landschaftsschutzgebiete, d. h. Gegenden von besonderer landschaftlicher Schönheit, die infolge ihrer Geschlossenheit und Ungestörtheit als typische Beispiele unserer allmählich herausgebildeten Kulturlandschaft sowie als Trenn- und Gliederungszone zwischen den Siedlungen erhalten werden sollen;

Landschaftsschongebiete als landschaftlich empfindliche Gebiete, welche nur mit allergrösster Vorsicht verändert werden sollen;

Natur- und Kulturobjekte (markante Einzelbäume, erratische Blöcke, schützenswerte Gebäude und Gebäudegruppen usw.).

In den Plan werden des weitern Aussichtspunkte, Wander- und Reitwege aufgenommen; Landschaftsschäden, d. h. auffallende, das übliche Mass der Nutzung stark übersteigende Veränderungen, werden in ihm verzeichnet sein; daneben sollen aber auch die Möglichkeiten zur Schaffung von konzentrierten Ferienhauszonen – in Gebieten, in denen der Bedarf nachgewiesen ist – und von möglichst zentral gelegenen Zonen für öffentliche Anlagen längs den Ufern (mit Einschluss von Bade- und Campingplätzen, Bootshäfen usw.) aufgezeigt werden.

Es besteht die erfreuliche Absicht, diesen kantonal-luzernischen Plan, dessen Initianten wir nur beglückwünschen können, samt den dazugehörigen Richtlinien über die zu ergreifenden Massnahmen, *zum interkantonalen Landschaftsplan für den Schutz des Vierwaldstättersee* auszuweiten, d. h. als Grundlage einer interkantonalen Verordnung bereitzustellen. Verdient schon das rein luzernische Bestreben alle Unterstützung, so natürlich erst recht dieses Projekt, dessen Verwirklichung und Befolgung manche Uferpartien des herrlichen Gewässers auf die Dauer zu bewahren imstande wären.

Erich Schwabe

Das Projekt «Schiller» bei Brunnen abgewiesen

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat einen für die Vierwaldstättersee-Landschaft sehr bedeutsamen, ihm zur Ehre gereichenden Entscheid gefällt. Er hat den Rekurs der Innerschweizer Sektion des Heimatschutzes und des Schwyzer Naturschutzbundes gegen das von der Gemeinde Ingenbohl (Brunnen) unterstützte Projekt «Schiller» gutgeheissen. Dieses Vorhaben, das die Überbauung des Urmiberghanges, an einer für die ganze Szenerie der Gegend entscheidenden Stelle, u. a. mit einem Hochhaus und einer grossen Zahl von Ein- und Mehrfamilienhäusern vorsah, wird in der ausgearbeiteten Form nun nicht realisiert werden.